32 E/1. 306

B E S C H L U S S

über die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Marl für das Geschäftsjahr 2025 (01.01. bis 31.12.2025)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Grundsätze 3
I. Allgemeines 3
II. Zivilsachen 6
III. Familiensachen 7
IV. Strafsachen, Jugendstrafsachen und Ordnungswidrigkeitssachen 10
V. Betreuungssachen 13
VI. Eingänge auf elektronischem oder anderem Weg 13
VII. Entscheidung des Präsidiums im Einzelfall 13
B. Regelung der richterlichen Zuständigkeit 14
I. Direktor des Amtsgerichts Wingart 14
II. Richterin am Amtsgericht Martin Lopez 16
III. Richter Borkenhagen 17
IV. Richterin am Amtsgericht Röhl 18
V. Richter am Amtsgericht Lob 19
VI. Richterin am Amtsgericht Röder 20
VII. Richterin am Amtsgericht Schreiner 21
VIII. Richterin am Amtsgericht Dr. Elfert 22
IX. Richterin am Amtsgericht Claas 23
X. Richterin am Amtsgericht Nagel 24
XI. Richter Alda 25
XII. Richterin am Amtsgericht Lürwer 26
XIII. Richterin Gahlen 27
XIV. Richter Flintrop 28
XV. Richter Furtenhofer 29
XVI. Richterin am Amtsgericht Krich 30
XVII. Richter am Amtsgericht Dr. Mühl 31
C. Vertretungsregelungen für den Fall der Verhinderung des Erstvertreters 32
D. Bereitschaftsdienst 33
E. Zurückverweisung 34
F. Entscheidungen über Befangenheitsgesuche 35

A. Allgemeine Grundsätze

I. Allgemeines

Soweit sich die Verteilung der Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben eines Beteiligten (Angeklagten, Beklagten, Schuldners, etc.) richtet, ist maßgebend:

1.
Bei natürlichen Personen:
der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, wobei zum Namen gehörende Adelsbezeichnungen und sonstige Beiwörter nicht als Teil des Familiennamens gelten. Bei Doppel- und Mehrfachnamen ist auf das erste Hauptwort abzustellen.

2.
Bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gebietskörperschaften und anderen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (als Firmen gelten dabei alle Unternehmen, die nach ihrer Bezeichnung in der Klage- oder Antragsschrift als Firmen anzusehen sind, ohne Rücksicht auf ihre Eintragung im Handelsregister):

a)
Der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma enthaltenen Familiennamens, unabhängig davon, ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes erscheint.

b)
Beim Fehlen eines Familiennamens der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma, usw. (ausgenommen Artikel), und zwar auch dann, wenn es sich um Phantasie- oder Kurzbezeichnungen handelt.

c)
Wenn nebeneinander eine Firma und ihre Inhaber, eine Gesellschaft oder ein nichtrechtsfähiger Verein und ihre Gesellschafter (Mitglieder) benannt oder verklagt werden, ist nur die Firma (Gesellschaft, Verein) maßgebend.

3.
Beim Konkursverwalter bzw. Insolvenzverwalter: der Name des Gemeinschuldners.

4.
Beim Zwangsverwalter oder Treuhänder: der Name des Schuldners.

5.
Bei Erbengemeinschaften, auch einzelnen Mitgliedern von Erbengemeinschaften, Testamentsvollstreckern, Nachlassverwaltern oder Nachlasspflegern: der Name des Erblassers.

6.
Bei mehreren Personen:

a)

Soweit nicht die Sondervorschrift zu 2 c) oder eine spezielle Regelung nach den nachfolgenden Vorschriften eingreift, die nach dem Anfangsbuchstaben im Alphabet führende natürliche Person; dabei scheiden solche Personen aus, die bei Eingang der Sache bei der zuständigen Abteilung nicht mehr oder noch nicht am Verfahren beteiligt sind.

b)
Wenn keine natürlichen Personen verklagt sind: die nach dem Alphabet führende Person.

7.
Falls der für die Zuständigkeit maßgebende Beteiligte oder seine Bezeichnung unbekannt ist: das Wort „unbekannt“.

8.
Bei Klagen aus §§ 34, 64, 717 Abs. 2, 927 ZPO ist in Zivilsachen diejenige Abteilung zuständig, vor der das frühere Verfahren geschwebt hat oder anhängig ist.

9.
Bei Arrestsachen und einstweiligen Verfügungen in Zivilsachen ist zuständig die für die Hauptsache zuständige Abteilung.

10.
Einstellungsanträge und Anträge auf ähnliche einstweilige Maßnahmen gemäß §§ 769 – 771 ZPO werden, soweit sie vor Einreichung der Klage eingehen, bei der Vollstreckungsabteilung bearbeitet.

11.
Verbindung und Trennung:

a)
Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Abteilungen anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat, falls nicht der Richter der anderen Abteilung sich zur Übernahme der Bearbeitung bereit erklärt.

b)
Wird die Trennung beschlossen, so bleiben die Prozesse bei der Abteilung, welche die Trennung beschlossen hat.

12.
Die bei Eingang einer Sache zunächst zuständige Abteilung bleibt weiter zuständig, wenn sich während des Verfahrens der Name einer Partei ändert.

In Zivil- und Familiensachen bleibt der mit der Bearbeitung einer Sache entgegen der Geschäftsverteilungsregelung befasste Richter für die Verhandlung und Entscheidung zuständig und ist zur Abgabe an eine andere Abteilung nicht mehr befugt, wenn im schriftlichen Vorverfahren (§ 276 ZPO) die Zustellung der Klage verfügt ist, wenn bereits Termin anberaumt oder in einem Verfahrenskostenhilfeverfahren die Verfügung auf Anhörung des Gegners ergangen ist oder im Falle eines Arrests, einer

einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung eine Entscheidung getroffen ist.

Das gilt nicht, wenn die Schreibweise eines Anfangsbuchstaben nach § 319 ZPO zu berichtigen ist oder in Familiensachen eine Vorabbefassung im Sinne der Ziffer III. c) übersehen worden ist.

13.
Ist ein Richter von der Ausübung des Richteramtes von Gesetzes wegen ausgeschlossen oder kann er ein Verfahren nicht bearbeiten, weil er wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden ist, tritt der Vertretungsfall ein. In Familienverfahren wird das Verfahren nebst sämtlichen weiteren Verfahren, die denselben Personenkreis im Sinne von A III 3 betreffen, unter Anrechnung auf den Turnus in die Abteilung des Vertreters umgetragen.

II. Zivilsachen

1.
Neu eingehende Zivilsachen werden mit Ausnahme von Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen verteilt.

2.
Alle für das Zivilgericht bestimmten Neueingänge (C- und H-Sachen sowie AR-Sachen) werden der Zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet, in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit dem Eingangsdatum und einer laufenden Nummerierung versehen und an die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen weitergegeben. Hier werden die Eingänge in der durch die Nummer der Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge in das jeweilige Register eingetragen.

Die nummerierten Neueingänge werden in der Eingangsgeschäftsstelle des Zivilgerichts zugeleitet und von dieser nach C-, H- und AR-Sachen sortiert.

Die Sachen werden im Turnus nacheinander auf die Abteilungen verteilt, wobei der Turnus des Vorjahres fortgesetzt wird. Neueingänge in C-, H- und AR-Sachen sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierungen fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen in der Reihenfolge 3 – 16 – 23 – 24 zu verteilen.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Gehen Neueingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle unmittelbar ein, werden sie zunächst der Posteingangsstelle zur Nummerierung vorgelegt und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

III. Familiensachen

1.
Neu eingehende Familiensachen werden vorrangig unter Berücksichtigung eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens aus demselben Personenkreis verteilt, im Übrigen durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen.

2.
Alle für das Familiengericht bestimmten Neueingänge werden der Zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet, in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit dem Eingangsdatum und einer laufenden Nummerierung versehen und an die Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts weitergegeben. Hier werden die Eingänge in der durch die Nummer der Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge in das jeweilige Register eingetragen.

Die Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen.

Die nummerierten Neueingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts zugeleitet und von dieser nach F-, FH- und AR-Sachen sortiert. Gehen Neueingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle unmittelbar ein, werden sie zunächst der Posteingangsstelle zur Nummerierung vorgelegt und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

Neueingänge in AR-Sachen sind vorbehaltlich einer Vorbefassung gem. Ziffer c) in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen in der Reihenfolge 12 - 15 - 26 - 36 - 43 zu verteilen.

3.
Für jeden Neueingang in F- und AR-Sachen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens, auch AR-Verfahrens, das noch anhängig ist oder nach dem 01.01.2019 anhängig geworden ist, in der Familiensache betroffen ist. Derselbe Personenkreis i. S. d. § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren minderjährige Kinder sowie zum Umgang berechtigte Personen betrifft. Es reicht aus, wenn eine Person identisch ist. Derselbe Personenkreis ist auch dann gegeben, wenn der Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist, die Klage sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Bei Verfahren nach § 1666 BGB gehören zu demselben Personenkreis die Eltern bzw. Elternteile und die damit in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Kinder.

Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

Ist danach in einer Abteilung eine Familiensache oder AR-Sache als Familiensache bereits aus demselben Personenkreis nach dem 01.01.2019 anhängig geworden, so werden dieser Abteilung sämtliche folgende Verfahren desselben Personenkreises unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Die durch diese Anrechnung entstehenden Boni bleiben auch dann erhalten, wenn im Laufe des Geschäftsjahres eine Änderung des Turnus erfolgt, sie sind in diesem Fall in die neue Turnusliste zu übertragen.

Ergänzend hierzu wird festgelegt, dass die in den Monaten November und Dezember 2024 entstandenen Boni in die Turnuslisten ab dem 01.01.2025 zu übernehmen sind.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren, die nach dem 01.01.2019 anhängig geworden sind, aus, die in verschiedenen Abteilungen anhängig geworden sind, ist die Abteilung mit dem eingangsjüngsten Verfahren zuständig. Dies gilt auch dann, wenn ein zwischenzeitlich erledigtes bzw. weggelegtes Verfahren wiederaufgenommen wird. In diesem Fall wird das Altverfahren unter Anrechnung auf den Turnus in die Abteilung mit dem eingangsjüngsten Verfahren umgetragen.

Laufende Verfahren sind unabhängig vom Stichtag vorstückbestimmend und gehen erledigten Verfahren bei der Vorstückbestimmung vor. Besteht die frühere Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, bei der das jüngste Verfahren in einer Ehe – hilfsweise anderen Familiensache – anhängig geworden ist. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gemäß Ziffer III. d) zuzuteilen.

Sollte sich aus einer Familiensache die Notwendigkeit (z. B. nach §§ 1666 ff. BGB) ergeben, von Amts wegen weitere Verfahren einzuleiten, so bleibt die bereits mit dieser Sache befasste Abteilung auch für die neuen Verfahren – unter Anrechnung auf den Turnus – einschließlich sich daraus ergebender Folgesachen zuständig. Auf den Stand der die Zuständigkeit begründenden Sache kommt es dabei nicht an.

4.
Alle übrigen Familiensachen werden im Turnus nacheinander entsprechend der Vorschaltliste in der Anlage zu diesem Beschluss auf die Abteilungen verteilt. Die Reihenfolge richtet sich nach der von der Zentralen Posteingangsstelle vergebenen Nummer.

Die einzelnen Abteilungen nehmen jeweils ihrer Turnuszahl entsprechend am Turnus teil und setzen dann aus, bis der Turnus wieder bei 1 beginnt.

Gehen gleichzeitig eine Ehesache und eine andere Familiensache oder mehrere Familiensachen (ohne Ehesache) ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass nach der voranstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen sind, ist zunächst die Ehesache bzw. die Familiensache mit der niedrigsten Nummerierung zuzuteilen und mit der weiteren Sache nach Ziffer III. c) zu verfahren.

5.
Ruhende oder weggelegte Verfahren verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in dem Dezernat, in dem sie anhängig waren. Besteht ein Dezernat nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln. Ausnahme: Verfahren, die im Rahmen der Vorbefassung der Abteilung 11 F oder 20 F zuzuweisen wären, sind der Abteilung 12 F zuzuweisen.

Soweit auf ein abgetrenntes Verfahren Art. 111 Abs. 4 und 5 FGG-ReformG anzuwenden ist, wird dieses im Turnus unter Anwendung der Regeln über die Vorbefassung verteilt. Soweit es sich ansonsten um abgetrennte Verfahren handelt, verbleiben diese ohne Anrechnung auf den Turnus in dem Dezernat, in dem sie anhängig waren.

6.
Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc. tätig wird, sowie Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit des Dezernats, in dem das Verfahren erledigt wurde. Abgegebene oder verwiesene Sachen, die von der Familienabteilung wieder zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit des Dezernats, dem sie erstmals zugeteilt waren. Besteht ein Dezernat nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingang zu behandeln.

7.
Für ein vom Güterrichter gemäß §§ 36 a, 113 a FamFG übernommenes Verfahren wird ein Bonus im Turnus von einer Sache erteilt.

8.
In Familiensachen wird für die Zeit der regulären Dienstzeiten ein Eildienst für Anträge nach § 1631 b BGB auf Unterbringung oder Fixierung sowie für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz eingerichtet. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf der Eingangsgeschäftsstelle der Familienabteilung. Den Eildienst übernehmen:

Montags	Richter Furtenhofer (Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schreiner)
Dienstags	Richterin am Amtsgericht Schreiner (Vertreter: Richter Furtenhofer)
Mittwochs	Richterin am Amtsgericht Lürwer (Vertreter: Richter Furtenhofer)
Donnerstags	Richterin am Amtsgericht Dr. Elfert (Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Röder)
Freitags	Richterin am Amtsgericht Röder (Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Elfert)

Ist der Dezernent oder der Vertreter an der Entscheidung wegen einer freiheitsentziehenden Maßnahme gemäß § 1631b Abs. 2 BGB aufgrund von anberaumten Verhandlungen/Anhörungen verhindert, treten die allgemeinen Vertretungsregelungen für den Fall der Verhinderung des Dezernenten oder des Erstvertreters in Kraft.

Eildiensttage können getauscht werden. Ein Tausch wird erst wirksam, wenn er der Verwaltungsgeschäftsstelle angezeigt worden ist. Die Vertretungsregelung bleibt von dem Tausch unberührt; dies gilt auch dann, wenn der eigentlich zuständige Dezernent nicht verhindert ist.

IV. Strafsachen, Jugendstrafsachen und Ordnungswidrigkeitssachen

1. Einzelrichterstrafsachen, Strafbefehlsverfahren vor dem Strafrichter und AR-Sachen

a) Allgemeines
Strafbefehlsverfahren sowie AR-Sachen werden in den Abteilungen für Einzelrichterstrafsachen geführt. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten.

Bei mehreren Beschuldigten ist in Erwachsenenstrafsachen der für den ältesten Beschuldigten zuständige Dezernent zuständig und zwar auch dann, wenn dieser Beschuldigte später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet.

Wenn der Name des Beschuldigten nicht bekannt ist, ist die Bezeichnung "unbekannt" an Stelle des Namens maßgebend.

Für richterliche Geschäfte, die nach rechtskräftiger Entscheidung in Strafsachen anfallen, und für Verfahren nach § 462a Abs. 2 S. 2 StPO ist der nach den Anfangsbuchstaben des Verurteilten zuständige Schöffen- oder Einzelrichter zuständig.

Der Strafrichter bleibt auch dann zuständig, wenn im weiteren Verlauf das Verfahren nach dem OWiG zu entscheiden ist.

Der für Ordnungswidrigkeitsverfahren zuständige Richter bleibt zuständig, wenn das Verfahren nach Eingang bei Gericht in ein Strafverfahren übergeleitet wird.

Die Richter in Ordnungswidrigkeits- und Erzwingungshaftverfahren sind auch für die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zuständig.

b) Wiederaufnahme und Zurückverweisung
Werden ruhende Verfahren wiederaufgenommen oder nach einer Zurückverweisung keiner anderen Abteilung zugewiesenen, werden sie von dem nach der Geschäftsverteilung für die Abteilung zuständigen Richter ohne Anrechnung auf den Turnus fortgeführt.

c) Verbindung und Trennung
Wird die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Abteilungen anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Wird später die Trennung beschlossen, so bleiben die Verfahren bei der Abteilung, welche die Trennung ausgesprochen hat.

2. Ordnungswidrigkeitensachen

Alle Neueingänge in Ordnungswidrigkeitensachen (OWi) werden der Zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet, in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit dem Eingangsdatum und einer laufenden Nummerierung, unabhängig davon, ob es sich um eine Papierakte oder eine elektronische Akte handelt, versehen und an die Eingangsgeschäftsstelle für Ordnungswidrigkeitensachen weitergegeben. Hier

werden die Eingänge in der durch die Nummer der Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge in das jeweilige Register eingetragen.

Die Sachen werden im Turnus nacheinander auf die Abteilungen verteilt, wobei der Turnus des Vorjahres fortgesetzt wird. Neueingänge in Ordnungswidrigkeitensaschen sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierungen fortlaufend auf die Abteilungen in der Reihenfolge 52 (bzw. 52a) und 53 (bzw. 53a) zu verteilen.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Gehen Neueingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle unmittelbar ein, werden sie zunächst der Posteingangsstelle zur Nummerierung vorgelegt und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

3. Hafttag/Haftrichter Erwachsenenstrafsachen

Die Zuständigkeit für einen Hafttag als Haftrichter in Erwachsenenstrafsachen umfasst folgende Geschäfte:

a)
Vorführungen zwecks Erlasses bzw. Verkündung eines Haftbefehls

b)
Eilmaßnahmen nach dem Ordnungsbehördengesetz und dem Polizeigesetz (ohne die Genehmigung von Ingewahrsamnahmen nach § 36 PolG NRW, für die die Betreuungsabteilung zuständig ist)

c)
Verfahren im beschleunigten Verfahren gem. §§ 417. ff StPO, sofern die Verhandlung nach der Vorführung durch die Polizei am selben Tag stattfinden soll. Die Zuständigkeit bleibt auch bei einer etwaigen Fortsetzung/Neuterminierung erhalten.

Den Hafttag übernehmen:

Montags	Richter am Amtsgericht Lob (Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Wingart)
Dienstags	Direktor des Amtsgerichts Wingart (Vertreter: Richter am Amtsgericht Lob)
Mittwochs	Richterin am Amtsgericht Martin Lopez (Vertreter: Richter Borkenhagen)
Donnerstags gerade Wochen:	Richterin Gahlen (Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Krich)
ungerade Wochen:	Richterin am Amtsgericht Krich (Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Gahlen)
Freitags	Richter Borkenhagen (Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Martin Lopez)

Hafttage können getauscht werden. Ein Tausch wird erst wirksam, wenn er der Verwaltungsgeschäftsstelle angezeigt worden ist. Die Vertretungsregelung bleibt von dem Tausch unberührt; dies gilt auch dann, wenn der eigentlich zuständige Dezernent nicht verhindert ist.

V. Betreuungssachen

In Betreuungssachen wird für die Zeit der regulären Dienstzeiten ein Eildienst eingerichtet für Angelegenheiten der Freiheitsentziehung, Unterbringung und ärztlichen Zwangsmaßnahmen, soweit es sich nicht um Familiensachen handelt, sowie Entscheidungen nach § 36 PolG und unaufschiebbare Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz - unabhängig von der Anwesenheit des ordentlichen Dezernenten. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf der Geschäftsstelle der Betreuungsabteilung. Soweit im Rahmen des Antrags eine Vorführung (z. B. durch die Ausländerbehörde) erfolgt, ist der Zeitpunkt der Vorführung maßgeblich.

Den Eildienst übernehmen:

Montags	Richter am Amtsgericht Lob (Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Nagel)
Dienstags in geraden Wochen	Richterin am Amtsgericht Nagel (Vertreter: Richter Alda)
Dienstags in ungeraden Wochen	Richter Alda (Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Nagel)
Mittwochs	Richter Alda (Vertreter: Richter am Amtsgericht Lob)
Donnerstags	Richterin am Amtsgericht Nagel (Vertreter: Richter am Amtsgericht Lob)
Freitags	Richter am Amtsgericht Lob (Vertreter: Richter Alda)

Eildiensttage können getauscht werden. Ein Tausch wird erst wirksam, wenn er der Verwaltungsgeschäftsstelle angezeigt worden ist. Die Vertretungsregelung bleibt von dem Tausch unberührt; dies gilt auch dann, wenn der eigentlich zuständige Dezernent nicht verhindert ist.

VI. Eingänge auf elektronischem oder anderem Weg

Maßgeblich für die Zuteilung eingegangener Sachen ist allein die Reihenfolge ihres Eingangs auf der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf elektronischem oder anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war.

VII. Entscheidung des Präsidiums im Einzelfall

Ist in Einzelfällen die Übertragung eines Geschäfts auf einen Richter zweifelhaft, entscheidet das Präsidium auf Vorlage eines Richters über die nach der Geschäftsverteilung erfolgte Zuweisung durch Beschluss.

B. Regelung der richterlichen Zuständigkeit

Es übernehmen:

I. Direktor des Amtsgerichts Wingart

1.
Angelegenheiten der Verwaltung des Gerichts als Behördenleiter

2.
Jugendschöffensachen in Jugend- und Jugendschutzsachen einschl. der Gs-Sachen, in denen es sich um die von der Staatsanwaltschaft beantragte Bestellung eines Pflichtverteidigers in Jugendschöffensachen handelt

3.
AR-Sachen des Jugendrichters, soweit es sich um eine übertragene Entscheidung in Jugendschöffen- und Jugendkammersachen gemäß §§ 453 StPO, 58 Abs.2, 88 Abs. 5 JGG handelt

4.
Auswahl der Jugendschöffen und die Auslosung der Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht

5.
Ermittlungsrichter in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende. Diese Zuständigkeit umfasst folgende Geschäfte:

a. Anträge auf Erlass sowie Verkündung eines Haftbefehls einschließlich Vorführung (Abteilung 18 Gs)
b. Alle sonstigen Gs-Sachen des Strafprozessregisters (Abteilung 5 Gs)
c. Eilmaßnahmen nach dem Ordnungsbehördengesetz und dem Polizeigesetz (ohne die Genehmigung von Ingewahrsamnahmen nach § 36 PolG NRW, für die die Betreuungsabteilung zuständig ist)
d. Sämtliche Verfahren im beschleunigten Verfahren gem. §§ 417 ff. StPO

6.
Die mit Ablauf des 31.12.2024 anhängigen Verfahren der Abteilung 24, die bis zum 31.12.2022 eingegangen sind

7.
Wohnungseigentumssachen und Verfahren nach § 43 Abs. 2 WEG (Abteilung 34)

8.
Nachlasssachen

9.
Rechtshilfeersuchen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme derjenigen in Nachlass-, Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen

10.
Mahnsachen

11.
Verschollenheitssachen

12.
Rechtshilfeersuchen in Disziplinarsachen

13.
Grundbuch- und Kapitalkreditbeschaffungssachen

14.
Richterliche Geschäfte nach dem Schiedsamtsgesetz NRW

Vertretung:
Direktor des Amtsgerichts Wingart wird vertreten durch Richterin am Amtsgericht Krich zu den Ziffern 2 bis 14 seines Dezernats.

II. Richterin am Amtsgericht Martin Lopez

1.
Angelegenheiten der Verwaltung des Gerichts, soweit ihr diese durch gesonderte Verfügung zugewiesen worden sind

2.
Vorsitz des erweiterten Schöffengerichts gegen Erwachsene

3.
Schöffensachen gegen Erwachsene, einschließlich der Gs-Sachen, in denen es sich um die von der Staatsanwaltschaft beantragte Bestellung eines Pflichtverteidigers handelt

4.
Strafbefehlssachen gegen Erwachsene, soweit im Falle des Einspruchs Verhandlung vor dem Schöffengericht beantragt ist

5.
Auswahl der Schöffen (außer Jugendschöffen) und die Auslosung der Schöffen für das Schöffengericht

6.
Verfahren im beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO gegen Erwachsene, bei denen die Verhandlung nicht am Tag der Vorführung durch die Polizei stattfinden kann

7.
Die bis zum 07.07.2024 eingegangenen Ordnungswidrigkeitenverfahren der Abteilung 8 gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche mit den Endziffern 8, 9, 0, und 1

8.
Die ab dem 08.07.2024 eingehenden Ordnungswidrigkeitverfahren mit der Turnuszahl 5 (Abteilung 52 für rein elektronisch geführte Akten, Abteilung 52a für Akten in Papierform)

9.
Ermittlungsrichterin in Strafsachen gegen Erwachsene. Diese Zuständigkeit umfasst folgende Geschäfte:

a. Anträge auf Erlass sowie Verkündung eines Haftbefehls einschließlich Vorführung (Abteilung 18 Gs mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9)
b. Alle sonstigen Gs-Sachen des Strafprozessregisters (Abteilung 5 Gs mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9)

Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Martin Lopez wird vertreten durch Richter Borkenhagen.

III. Richter Borkenhagen

1.
Einzelrichterstrafsachen (Cs- und Ds-Sachen) sowie AR-Sachen mit den Anfangsbuchstaben B, D, K, M, N, P, Q und T des Familiennamens der Beschuldigten (Abteilung 18)

2.
Einzelrichterstrafsachen (Cs- und Ds-Sachen) sowie AR-Sachen mit den Anfangsbuchstaben A, G und H des Familiennamens der Beschuldigten (Abteilung 27)

3.
Ermittlungsrichter in Strafsachen gegen Erwachsene. Diese Zuständigkeit umfasst folgende Geschäfte:

a. Anträge auf Erlass sowie Verkündung eines Haftbefehls einschließlich Vorführung (Abteilung 18 Gs mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0)
b. Alle sonstigen Gs-Sachen des Strafprozessregisters (Abteilung 5 Gs mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0)

4.
Erzwingungshaftanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 Abs. 1 S. 1 OWiG) und sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG mit den Endziffern 8, 9, 0, und 1

5.
Privatklagesachen

Vertretung:
Richter Borkenhagen wird vertreten durch Richterin am Amtsgericht Martin Lopez.

IV. Richterin am Amtsgericht Röhl

Geschäfte, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan keiner anderen Richterin oder keinem anderen Richter zugewiesen sind

Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Röhl wird vertreten durch Richter Alda.

V. Richter am Amtsgericht Lob

1.
Betreuungssachen mit den Anfangsbuchstaben A, C, D, H, I, M, P, Q, S, U, V, X, Y und Z des Familiennamens der Betroffenen

2.
Rechtshilfeersuchen in Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben A, C, D, H, I, M, P, Q, S, U, V, X, Y und Z des Familiennamens der Betroffenen

3.
Sachen des Unterbringungsregisters XIV (ohne die Entscheidungen nach § 36 PolG NRW) mit den Anfangsbuchstaben A, C, D, H, I, M, P, Q, S, U, V, X, Y und Z des Familiennamens der Betroffenen

4.
Jugendstraf- und Jugendschutzsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende des Jugendrichters einschließlich der Verhandlung über Einsprüche in Strafbefehlssachen gegen Heranwachsende, soweit diese nicht dem Richter des Amtsgerichts Wingart (stvDir) übertragen sind, und die AR-Sachen, soweit es sich um eine übertragene Entscheidung in Jugendeinzelrichtersachen handelt

5.
Geschäfte des Beisitzers im erweiterten Schöffengericht.

Vertretung:
Richter am Amtsgericht Lob wird vertreten durch Richterin am Amtsgericht Nagel zu den Ziffern 1) bis 3) und durch Richter Alda zu den Ziffern 4) und 5) seines Dezernats.

VI. Richterin am Amtsgericht Röder

Familiensachen (F, FH und Rechtshilfe) nach den Allgemeinen Grundsätzen zu III. mit der Turnuszahl 20 (Abteilung 43).

Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Röder wird vertreten durch Richterin am Amtsgericht Dr. Elfert.

VII. Richterin am Amtsgericht Schreiner

Familiensachen (F, FH und Rechtshilfe) nach den Allgemeinen Grundsätzen zu III. mit der Turnuszahl 15 (Abteilung 36).

Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Schreiner wird vertreten durch Richter Furtenhofer.

VIII. Richterin am Amtsgericht Dr. Elfert

Familiensachen (F, FH und Rechtshilfe) nach den Allgemeinen Grundsätzen zu III. mit der Turnuszahl 18 (Abteilung 15).

Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Dr. Elfert wird vertreten durch Richterin am Amtsgericht Röder.

IX. Richterin am Amtsgericht Claas

1.
Zivilsachen (C, H und Rechtshilfe) nach den Allgemeinen Grundsätzen zu A II dieses Beschlusses mit der Turnuszahl 5 (Abteilung 24)

2.
Die mit Ablauf des 31.12.2024 anhängigen Verfahren der Abteilung 24, die ab dem 01.01.2023 eingegangen sind.

3.
Die mit Ablauf des 31.12.2024 anhängigen Verfahren der Abteilung 39

4.
Die mit Ablauf des 31.12.2024 anhängigen Verfahren der Abteilung 48

5.
Die mit Ablauf des 31.12.2024 anhängigen Verfahren der Abteilung 20 sowie Verfahren der Abteilung 12, sofern eine Vorbefassung in einem am 31.10.2024 anhängigen Verfahren der Abteilung 20 besteht.

6.
Die Aufgaben des Güterichters nach §§ 36 Abs. 5 FamFG, 278 Abs. 5 ZPO (Mediation im Güterichtermodell) für alle von den Zivil- oder Familienabteilungen hierzu abgegebenen Verfahren

Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Claas wird vertreten durch Richterin am Amtsgericht Lürwer.

X. Richterin am Amtsgericht Nagel

1.
Betreuungssachen mit den Anfangsbuchstaben B, E, K, L und N des Familiennamens der Betroffenen

2.
Rechtshilfeersuchen in Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben B, E, K, L und N des Familiennamens der Betroffenen

3.
Sachen des Unterbringungsregisters XIV (ohne die Entscheidungen nach § 36 PolG NRW) mit den Anfangsbuchstaben B, E, K, L und N des Familiennamens der Betroffenen

Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Nagel wird vertreten durch Richter Alda.

XI. Richter Alda

1.
Die bis zum 07.07.2024 eingegangenen Ordnungswidrigkeitenverfahren der Abteilung 8 gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche mit den Endziffern 2, 3, 4, 5, 6 und 7

2.
Die ab dem 08.07.2024 eingehenden Ordnungswidrigkeiten mit der Turnuszahl 5 (Abteilung 53 für rein elektronisch geführte Akten, Abteilung 53a für Akten in Papierform)

3.
Erzwingungshaftanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 Abs. 1 S. 1 OWiG) und sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG mit den Endziffern 2, 3, 4, 5, 6 und 7

4.
Betreuungssachen mit den Anfangsbuchstaben F, G, J, O, R, T und W des Familiennamens der Betroffenen

5.
Rechtshilfeersuchen in Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben F, G, J, O, R, T und W des Familiennamens der Betroffenen

6.
Sachen des Unterbringungsregisters XIV (ohne die Entscheidungen nach § 36 PolG NRW) mit den Anfangsbuchstaben F, G, J, O, R, T und W des Familiennamens der Betroffenen

Vertretung:
Richter Alda wird vertreten durch Richter am Amtsgericht Lob.

XII. Richterin am Amtsgericht Lürwer

Familiensachen (F, FH und Rechtshilfe) nach den Allgemeinen Grundsätzen zu III. mit der Turnuszahl 10 (Abteilung 26).

Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Lürwer wird vertreten durch Richterin am Amtsgericht Claas.

XIII. Richterin Gahlen

1.
Einzelrichterstrafsachen (Cs- und Ds-Sachen) sowie AR-Sachen mit den Anfangsbuchstaben L, R und S des Familiennamens der Beschuldigten (Abteilung 10)

2.
Zwangsvollstreckungssachen (Register J, K, L, M, N, V)

Vertretung:
Richterin Gahlen wird vertreten durch Direktor des Amtsgericht Wingart.

XIV. Richter Flintrop

Zivilsachen (C, H und Rechtshilfe) nach den Allgemeinen Grundsätzen zu II. mit der Turnuszahl 18 (Abteilung 16)

Vertretung:
Richter Flintrop wird vertreten durch Richter am Amtsgericht Dr. Mühl.

XV. Richter Furtenhofer

1.
Die mit Ablauf des 31.12.2024 anhängigen Verfahren der Abteilung 12 mit Ausnahme der Verfahren aus dieser Abteilung, für die eine Vorbefassung in einem am 31.10.2024 noch laufenden Verfahren der Abteilung 20 besteht.

2.
Familiensachen (F, FH und Rechtshilfe) nach den Allgemeinen Grundsätzen zu III. mit der Turnuszahl 20 (Abteilung 12).

Vertretung:
Richter Furtenhofer wird vertreten durch Richterin am Amtsgericht Schreiner.

XVI. Richterin am Amtsgericht Krich

1.
Einzelrichterstrafsachen (Cs- und Ds-Sachen) sowie AR-Sachen mit den Anfangsbuchstaben C, E, F, I, J, O, U, V, W, X, Y und Z des Familiennamens der Beschuldigten (Abteilung 22)

2.
Beratungshilfesachen (Abteilung 38) sowie Geschäfte aus dem Urkundsregister II einschließlich der Vertragssachen sowie der Entgegennahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit diese nicht den geschäftsverteilungsmäßig zugewiesenen Sachgebieten zuzuordnen sind

Vertretung:
Richterin am Amtsgericht Krich wird vertreten durch Richterin Gahlen.

XVII. Richter am Amtsgericht Dr. Mühl

1.
Zivilsachen (C, H und Rechtshilfe) nach den Allgemeinen Grundsätzen zu II. mit der Turnuszahl 11 (Abteilung 3)

2.
Die mit Ablauf des 31.12.2024 anhängigen Verfahren der Abteilung 3

3.
Zivilsachen (C, H und Rechtshilfe) nach den Allgemeinen Grundsätzen zu A II dieses Beschlusses mit der Turnuszahl 6 (Abteilung 23)

4.
Die mit Ablauf des 31.12.2024 anhängigen Verfahren der Abteilung 23

Vertretung:
Richter am Amtsgericht Dr. Mühl wird vertreten durch Richter Flintrop.

C. Vertretungsregelungen für den Fall der Verhinderung des Erstvertreters

Die Vertretung wird für den Fall der Verhinderung des Erstvertreters gemäß Abschnitt B. dieses Beschlusses wie folgt geregelt:

I.
Sollte der Vertreter verhindert sein, erfolgt die Vertretung in folgender Reihenfolge, beginnend mit dem zu vertretenden Hauptdezernenten:

In Zivil-, Nachlass- und Zwangsvollstreckungssachen:
Wingart – Claas – Dr. Mühl – Flintrop – Wingart

In Familien- und Güterrichtersachen:
Dr. Elfert – Furtenhofer – Lürwer – Röder – Schreiner – Dr. Elfert

In Strafsachen (Einzelrichter-/Schöffen-/Jugend-/Jugendschöffen-/Gs-Erzwingungshaftsachen) sowie Beratungshilfesachen:
Borkenhagen – Wingart – Martin Lopez – Krich – Lob – Gahlen – Borkenhagen

In Ordnungswidrigkeitensachen:
Martin Lopez – Alda – Martin Lopez

In Betreuungssachen:
Lob – Alda – Nagel – Lob

II.
Sind sämtliche Richter einer Vertretungsgruppe verhindert, erfolgt die Vertretung in folgender Reihenfolge, beginnend mit dem zu vertretenden Hauptdezernenten:
Gahlen – Schreiner – Krich – Alda – Dr. Mühl – Martin Lopez – Lürwer – Lob – Flintrop – Röder – Borkenhagen – Furtenhofer – Wingart – Nagel – Claas – Dr. Elfert – Gahlen

III.
Sofern ein Richter bereits mit einer Vertretung belastet ist, gilt er für eine weitere Vertretung als verhindert, wobei eine Erstvertretung vor einer weiteren Vertretung vorrangig ist. Wenn für mehr als einen Richter die Zweitvertretung zu bestimmen ist, erfolgt die Zuordnung der Vertreter beginnend mit dem zu vertretenden Dezernenten, der in der Vertretungsgruppe weiter vorne steht. Sind sämtliche im Dienst befindliche Richter bereits mit einer Vertretung belastet, tritt die Vertretungsregelung nach C I bzw. C II wieder in Kraft. Die Regelung unter III. tritt nicht in Kraft, wenn ein Richter mehrere Erstvertretungen hat.

D. Bereitschaftsdienst

Bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen ist (auch) für den Amtsgerichtsbezirk Marl ein Bereitschaftsdienst (Eildienst) für alle eilbedürftigen Dienstgeschäfte außerhalb der allgemeinen Dienstzeit eingerichtet.

Wegen der Einzelheiten wird auf den jeweils gültigen Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Essen verwiesen.

E. Zurückverweisung

Bei Zurückverweisung in Straf- und Bußgeldsachen an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Marl sind zur Entscheidung berufen:

Bei Entscheidungen

- des Schöffengerichts: Direktor des Amtsgerichts Wingart als Vorsitzender, Richter Furtenhofer als Beisitzer
- des Jugendschöffengerichts: Richter am Amtsgericht Lob
- des Strafrichters Direktor des Amtsgerichts Wingart: Richterin am Amtsgericht Martin Lopez
- aller übrigen bisher tätig gewesenen und tätigen Strafrichterinnen und Strafrichter: Direktor des Amtsgerichts Wingart
- in Bußgeldsachen: Richter Borkenhagen

F. Entscheidungen über Befangenheitsgesuche

Für Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters sind zuständig:

- Richterin am Amtsgericht Dr. Elfert für die Entscheidung über Ablehnungen eines Richters in einer Jugendstraf- oder Strafsache (Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schreiner).
- Richterin am Amtsgericht Martin Lopez für die Entscheidung über Ablehnungen eines Richters in einer Zivilsache (Vertreter: Richter Borkenhagen)
- Direktor des Amtsgerichts Wingart für die Entscheidung über Ablehnungen eines Richters in einer Familien-, Güterichter- oder Bußgeldsache (Vertreter: Richter Flintrop)
- Richter am Amtsgericht Dr. Mühl für die Entscheidung über Ablehnungen eines Richters in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Vertreter: Richterin Röder)

Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, erfolgt eine erforderliche weitere Vertretung entsprechend der allgemeinen Vertretungsregelung in C II mit der Maßgabe, dass Richter aus dem jeweiligen Fachgebiet des Verfahrens, in dem der Befangenheitsantrag gestellt worden ist, von der Vertretung ausgeschlossen sind.

Marl, 20.12.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Wingart	Claas	Martin Lopez
Nagel	Röder	